

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/772

## **Wolfwil: Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser, Elektrizität und Fernmeldetechnik, Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Thomas Meile, Fahracker 5, 4628 Wolfwil, plant die Aussiedlung der landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ins Gebiet "Bümpiacker" in Wolfwil und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen zur Erschliessung mit Wasser, Elektrizität und Fernmeldetechnik mit Gesamtkosten von rund 137'025 Franken.

### **2. Erwägungen**

Für den Landwirtschaftsbetrieb von Thomas Meile bestehen am heutigen Betriebsstandort keine Weiterentwicklungsmöglichkeiten, weshalb ein Neubau der Ökonomiegebäude ausserhalb des Dorfes Wolfwil, im Gebiet "Bümpiacker", vorgesehen ist. Zur Erstellung der geplanten Ökonomiegebäude ist eine neue Erschliessung mit Wasser, Elektrizität und Fernmeldetechnik notwendig.

Die Erschliessung der neuen Leitungen für Wasser, Elektrizität und Fernmeldetechnik erfolgt ab dem Baugebietsrand im Gebiet der Buchmattstrasse. Die Leitungen werden im gleichen Graben verlegt und wo möglich auf einer Länge von ca. 310 m eingepflügt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf gesamthaft rund 137'025 Franken, wovon insgesamt rund 96'525 Franken beitragsberechtigt sind.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 4. Oktober 2021, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 96'525 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 %, oder maximal 19'305 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 20 % beantragen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 4. Oktober 2021 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 96'525 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 20 %, oder 19'305 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Thomas Meile, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Thomas Meile hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Finanzen (2)

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

**Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Thomas Meile, Fahracker 5, 4628 Wolfwil

AGROplanungen, Michael Frei, Aeschstrasse 6, 4558 Winistorf

Gemeindepräsidium der Gemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

**Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

"Gemeinde Wolfwil, Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser, Elektrizität und Fernmeldetechnik.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2, Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."